

1754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht analog einer für aktive Bundesbeamte in Aussicht genommenen Regelung eine etappenweise Erhöhung der Pensionsbeiträge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes um insgesamt 2 v.H. vor. Ferner soll die für die obersten Organe in Aussicht genommene besondere Bezugsregelung für das Jahr 1978 (siehe 1753 der Beilagen) sinngemäß auch auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angewendet werden. Demnach werden jene Teile des Bezuges eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, die den als Bemessungsgrundlage dienenden Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, übersteigen, für 1978 im selben Ausmaß gebühren, wie zum Stichtag 31. Dezember 1977.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

Dr. L i c h a l
Obmannstellvertreter